

Erntefestsaison im Landkreis Osterholz

Den **Fahrern** bei Erntefestumzügen wollen wir mit den nachfolgenden Hinweisen helfen:

- Auf der An- und Abfahrt dürfen **keine** Personen auf dem Anhänger mitfahren.
- Sie sind als Fahrer nach § 23 Straßenverkehrsordnung für das Fahrzeuggespann verantwortlich. Verstöße können nicht nur Bußgelder nach sich ziehen, sondern Sie können auch für Schäden haftbar gemacht werden.
- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen keinen Alkohol trinken und müssen dafür sorgen, dass Sie während des Umzugs nicht abgelenkt werden.
- Wesentliche Veränderungen des Anhängers oder solche an Abmessungen oder Gewichten müssen vom Sachverständigen begutachtet werden. Insbesondere beträgt die **maximale Höhe** einschließlich der Ladung und der mitfahrenden Personen grundsätzlich **4 Meter**.
- Haltevorrichtungen, Geländer, Brüstungen und andere Sicherungen für die Mitfahrer sind Pflicht.
- Ein- und Ausstiege dürfen **nicht** zwischen Zugfahrzeug und Anhänger erfolgen.
- Auch für das Verhalten der Personen auf dem Anhänger wird der Fahrer des Erntewagens unter Umständen zur Verantwortung gezogen, z.B. bei Verletzungen von stürzenden Mitfahrern. Deshalb ist u.a. darauf zu achten, dass keine volltrunkenen Personen mitfahren, dass niemand auf der Brüstung steht oder klettert und dass keine Feuerstelle und kein Grill betrieben werden.
Wir empfehlen Ihnen als Fahrer dringend, eine verantwortliche Aufsichtsperson auf dem Anhänger einzusetzen, die Ihnen bei der Wahrnehmung Ihrer Pflichten hilft.
- Geben Sie nicht nur Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol, sondern regeln Sie auch den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol unter den Erwachsenen.

Ihre Polizei im Landkreis Osterholz